

SO_GERICHTE SGSTA.2017.59 vom 9. August 2017

SO Obergericht, 2017-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2017.59

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2017.59 du 9 août 2017

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2017.59 del 9 agosto 2017

Regeste

Verrechnungssteuer, Rückerstattung, Art. 23 VStG. Wird die Deklaration eines Ertrages irrtümlich vergessen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Erwägungen

E. 1

StG bzw. Art. 20 Abs. 1 DBG sind die Erträge aus beweglichem Vermögen steuerbar, insbesondere auch Dividenden (je lit. b). Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG hat der Berechtigte Anspruch auf Rückerstattung der ihm vom Schuldner abgezogenen Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen, wenn er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung das Recht zur Nutzung des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes besass. Das VStG bestimmt indes, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt ist, wenn mit dieser Steuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angegeben werden (Art. 23 VStG). Diese sog. Deklarationsklausel verlangt, dass der Steuerpflichtige massgebende Einkünfte vor Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung deklariert. Als Defraudantensteuer bezweckt die Verrechnungssteuer, dass diejenigen Steuerpflichtigen den Rückerstattungsanspruch endgültig verwirken, welche die deklarationspflichtigen Einkünfte bei der direkten Steuer von Kantonen und dem Bund nicht ordnungsgemäss angeben. Damit wird der Sicherungsgedanke, der dem Verrechnungssteuerrecht zugrunde liegt, durchgesetzt (vgl. Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts KSGE 2005 Nr. 12 E. 1; Bernhard Zwahlen, in: Kommentar zum VStG, 2. A., Basel 2012, Art. 23 N 1). 3.1 Im vorliegenden Fall hat der Treuhänder des Rekurrenten die Dividende der B GmbH von CHF 15'000 in der Steuererklärung 2016 versehentlich nicht deklariert; das ist unbestritten. Diese Dividende wurde in der Veranlagung 2016 nachträglich besteuert. Die Vorinstanz hat aber die Rückerstattung der darauf entfallenden, streitigen Verrechnungssteuer von CHF 5'250 verweigert. Der Rekurrent ersuchte im Einspracheverfahren u.a. darum mit dem diesbezüglichen Entscheid zuzuwarten, bis eine entsprechende Gesetzesänderung per 1. Januar 2019 in Kraft trete. Die Vorinstanz und die ESTV beantragen Abweisung der vorliegenden Eingabe, v.a. auch mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und das Kreisschreiben KS Nr. 40 der ESTV vom 11. März 2014 über die Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 23 VStG (KS Nr. 40, unter www.estv.admin.ch). 3.2 Massgebend ist vorliegend Art 23 VStG. Demnach verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer wie gesehen, wenn der Ertrag wie hier eine Dividende nicht korrekt angegeben wird. Dass die Deklaration der Dividende, wie der Vertreter des Rekurrenten geltend macht, irrtümlich vergessen wurde, ändert nach dem Gesagten nichts am Verlust des Rückerstattungsanspruchs. Die Rechtsprechung ist wie

erwähnt klar. Dabei ist eine Hinterziehungsabsicht nicht notwendig. Dass dem Vertreter unbestrittenermassen der Irrtum unterlaufen ist, hilft dem Rekurrenten nicht (vgl. Bundesgericht BGer vom 27.8.2015, 2C_172/2015, E. 4.3 mit Hinw., wo einem Beistand ein solcher Fehler unterlaufen war). Sodann können künftige mögliche Gesetzesrevisionen wie hier nicht abgewartet werden. Massgebend ist vorliegend das im streitigen Steuerjahr 2016 geltende VStG. Eine künftige Revision wie hier kann keine Rückwirkung entfalten (vgl. zum Ganzen auch ASA 85, S. 609 ff.). Die Rechtsmittel erweisen sich demnach als unbegründet. 3.3 Was der Rekurrent weiter eingewendet hat, kann zu keinem andern Ergebnis führen. In der Einsprache vom 17. Juli 2017 wurde keine Einspracheverhandlung verlangt. Wenn die Vorinstanz eine solche Verhandlung nicht als notwendig erachtete, ist dies nicht zu beanstanden (vgl. dazu § 150 Abs. 2 StG). Auch wurde im angefochtenen Einspracheentscheid hinreichend auf die Argumente des Rekurrenten eingegangen; dabei brauchte die Vorinstanz nicht auf jedes Argument einzugehen. Sodann geht Art. 23 VStG vom Grundsatz der Selbstdeklaration aus. Es obliegt dem Steuerpflichtigen, im Rahmen seiner Selbstdeklaration sämtliche Angaben über Einkommenszuflüsse zu machen, welche nach den eidgenössischen und kantonalen Steuerrechten als steuerbares Einkommen zu gelten haben (vgl. Zwahlen, a.a.O., Art. 23 N 3). Der Rekurrent hat nicht bestritten, dass in der Steuererklärung 2016 und den entsprechenden Beilagen ein Hinweis auf eine Dividendenausschüttung der B GmbH fehlte (Einsprache vom 17.7.2017); diese Dividende wurde damit nicht deklariert und es fehlt daher an einer ordnungsgemässen Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG. Daran ändert nichts, dass die Dividenden in den Vorjahren soweit ersichtlich korrekt deklariert wurden. Der Rekurrent muss sich dabei das Verhalten seines Vertreters anrechnen lassen (Zwahlen, a.a.O., Art. 23 N 5); eine allfällige Schadenersatzpflicht des Vertreters kann insofern auch nichts ändern. Zudem wurde die fehlende Deklaration von der Vorinstanz im Rahmen des Veranlagungsverfahrens bemerkt. Daher liegt auch keine spontane Nachdeklaration der Dividendenzahlung vor. Korrekturen, die auf Intervention der Steuerbehörden erfolgen, gelten als nicht mehr ordnungsgemässe Deklaration (KS Nr. 40, Ziff. 3.2). Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist hier damit nicht gegeben. Vorliegend musste die Vorinstanz das Steuermaterial des Rekurrenten auch nicht durchsuchen, um die Dividende zu bemerken (vgl. dazu BGer vom 17.3.2017, 2C_637/2016, E. 3.5). Wie gesagt, fehlte in der Steuererklärung ein Hinweis auf eine Dividendenzahlung. Weiter ist vorliegend das geltende Recht abzuwenden, auch wenn wie hier ein Gesetzgebungsverfahren hängig ist. Eine allfällige Gesetzesrevision gilt erst ab deren Inkrafttreten. Sie stellt keinen Grund dar für eine Sistierung des Verfahrens (vgl. BGer vom 13.1.2016, 2C_275/2015, E. 3.2.2). Der diesbezügliche Antrag ist unbegründet. Rekurs und Beschwerde sind somit abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Rekurrent die Kosten zu tragen. Diese sind auf CHF 558 festzusetzen der (Grundgebühr: CHF 500; Zuschlag: CHF 58; vgl. dazu §§ 3 und 150 des Gebührentarifs, BGS 615.11; § 18 Abs. 2 VV VStG). *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.